

Satzung

Förderverein Altenzentrum Berkheim e.V.



Geborgenheit
In Berkheim

Satzung

Förderverein Altenzentrum Berkheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Altenzentrum Berkheim e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen unter der Registernummer VR 1090 eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Esslingen-Berkheim. Gerichtsstand ist Esslingen.
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, den Betrieb des von der Stadt Esslingen am Neckar getragenen Altenzentrums in Esslingen-Berkheim ideell und finanziell zu fördern und für seinen Fortbestand einzutreten.
- 2.2 Der Verein fördert und unterstützt nachdrücklich die Beziehungen zwischen den Heimbewohnern und der Bevölkerung.
- 2.3 Das Wohlbefinden der Bewohner des Hauses soll durch die Unterstützung des Vereins gefördert, das Arbeitsklima der Mitarbeiter / innen verbessert und das Interesse am Haus innerhalb und außerhalb gesteigert werden. Dies geschieht insbesondere durch ehrenamtliche Betätigung im Heim, durch die Finanzierung von Maßnahmen, die nicht unmittelbar zu den Aufgaben des Trägers gehören und durch das Eintreten für die Interessen des Heimes in der Öffentlichkeit.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Buchstaben b) – d) sind bei juristischen Personen entsprechend anzuwenden..
- 4.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4.5 Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schriftführer / in
- d) dem / der Kassenverwalter / in

Dem Vorstand gehören weiter mindestens zwei Beisitzer / innen, höchstens vier Beisitzer / innen an. Sie sind jedoch nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis vertreten nur im Falle der Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein.
- 7.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.4 Der Vorstand beschließt über alle Aufgaben, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- 8.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 8.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem / der 1. Vorsitzenden oder von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder durch E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 9.2 Der Vorstand kann über alle in der Sitzung behandelten Gegenstände Beschlüsse fassen.
- 9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.

- 9.4 Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.
- 9.5 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, in der die Beschlüsse des Vorstands zu Beweis Zwecken zu protokollieren sind. Das Protokoll ist von dem / der Sitzungsleiter / in und dem / der Schriftführer / in zu unterschreiben.
- 9.6 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder durch E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 4, Abs. 4.4)
 - j) Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung einberufen.
- 11.3 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 11.4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 12.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 12.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 12.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat / keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält.

- 12.6 Beantragt bei Wahlen ein Mitglied geheime Wahl, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- 12.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem / der Schriftführer / in ein Protokoll zu führen. Ist der / die Schriftführer / in nicht anwesend, bestimmt der / die Versammlungsleiter / in einen Protokollführer / eine Protokollführerin. Das Protokoll ist von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der Protokollführer / in zu unterzeichnen.
- 12.8 Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 13.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 13.2 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Ausschluss eines Mitglieds sowie Beitragsanpassungen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 14.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 14.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend

§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 15.3 Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 16.2 Sind in der Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann sofort eine

weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 16.3 Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.4 Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Stadt Esslingen am Neckar zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.
- 16.5 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 16.6 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. April 2011 beschlossen.